

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Zu bezahlen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Mr. 21.

Berlin, Dienstag, den 29. Oktober 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 367.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Satzung der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit S. 368. — 2. Handelsverkehr: Betr. Handelsfachverständige der Konsulate S. 368. — 3. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Positionslaternen auf deutschen Seeschiffen in England S. 369. — 4. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Trichinenschau in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz S. 369.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Anlegung von Hammerwerken S. 370. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Dampferzeuger mit kleinem Wasserraume S. 370. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 371. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Gewerbebetrieb mit Samen im Umherziehen S. 371. — 4. Organisation des Handwerks: Betr. Meisterprüfung für das Maurerhandwerk S. 372. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Ausscheidung aus gemeinsamen Ortskrankenklassen S. 372. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 372. Betr. Vorsitz im Vorstande der L.P.A. Schleswig-Holstein S. 373.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 378. Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 378. Betr. Jahresberichte der Fachschulen S. 374. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen S. 374.

VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 374.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht, den bisherigen kommissarischen Direktor der Königlichen Zeichenakademie in Hanau, Landbauminpator Ernst Petersen zum Fachschuldirektor unter Beilegung des Charakters „Professor“ zu ernennen.

Die Gewerbereservendare Friß aus Ulrich, Appelius aus Hildesheim, Winkler aus Berlin, Zöllner aus Cassel, Tretrop aus Ratibor, Frahm aus Berlin, Hüttemann aus Posen, Schmidt aus Schweidnitz, Dr. Syrup aus Hirschberg, Wehnemann aus Halberstadt, Jacobi aus Potsdam und Dr.-Ing. Hesse aus Görlitz sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen in Halle a. S., Ratibor, Bochum, Saarbrücken, Wesel, Görlitz, Schweidnitz, Dortmund, Köln II, Hannover, Oppeln und Wandsbek als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Regierungsrat Dr. Francke in Schleswig ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Provinz Schleswig-Holstein und Fürstentum Lübeck ernannt worden.

Der Direktor der höheren Fachschule für Textilindustrie in Sorau, Professor Ehrhardt ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Regierung in Frankfurt a. O. beauftragt worden.

Der Oberbürgermeister Wallraf in Köln ist zum Vorsitzenden der bei der Handelshochschule daselbst errichteten Prüfungskommissionen ernannt worden.

Dem Fachschuldirektor Professor Petersen ist die Stelle des Direktors der Zeichenakademie in Hanau endgültig übertragen worden.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden die Hilfslehrer:

Hünnekes an der Baugewerkschule in Frankfurt a. M., Blume an der Baugewerkschule in Magdeburg und Gaudig an der Baugewerkschule in Idstein.

Bersezt sind:

die Baugewerkschuloberlehrer Cavael in Köln nach Dt. Krone, Düringer in Breslau nach Lachen, Deutsch in Münster i. W. nach Köln, Heyn in Dt. Krone nach Köln, Jahn in Dt. Krone nach Höxter, Jerosch in Stettin nach Erfurt, Preuß in Nienburg a. W. nach Breslau, Reuters in Köln nach Rendsburg und Schulte in Frankfurt a. O. nach Stettin, die Baugewerkschullehrer Henze in Görlitz nach Münster i. W. und Schulz in Barmen nach Idstein.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden die Hilfslehrer:

Diplomingenieur Hermann Berkenhoff an den vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen, Kandidat des höheren Schulamts und vereideter Landmesser Heinrich Laubert an der höheren Maschinenbauschule in Hagen i. W.,

Ingenieur Franz Seufert an der höheren Maschinenbauschule in Stettin und Regierungsbauführer a. D. Franz Amsong an der Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg.

Bersezt sind:

die Maschinenbauschuldirektoren Professor Kloß von Einbeck nach Görlitz und Professor Mathé von Görlitz nach Essen sowie

die Maschinenbauschuloberlehrer Laudien von Hagen i. W. nach Breslau und Halver von Breslau nach Hagen i. W.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Satzung der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juli d. J. die von der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit beschlossene Satzung dieser Korporation vom 16. Mai d. J. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlass nebst der genehmigten Satzung wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Oktober 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

IIa 4042.

Dr. Richter.

2. Handelsverkehr.

Betr. Handelsachverständige der Konsulate.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Oktober 1907.

Außer dem bisherigen Handelsachverständigen Göbel ist der bisherige Kaiserliche Bankassistent Dr. Karl Müller zum Handelsachverständigen bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in St. Petersburg bestellt worden.

Im Auftrage.

IIb 9470.

von der Hagen.

An die gesetzlichen Handelsvertretungen.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Positionslaternen auf deutschen Seeschiffen in England.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Oktober 1907.

Vor Erlass der Vorschriften über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen (Reichsgesetzbl. 1900, S. 1003 u. 1036) ist mit der Großbritannischen Regierung über Anerkennung der beiderseitigen Bestimmungen verhandelt worden. Diese weichen insoweit grundsätzlich von einander ab, als deutscherseits auf absoluten Abschluß des Lichtscheins der Positionslaternen an der im Artikel 2 der Seestraßenordnung festgesetzten hinteren Grenze Wert gelegt wird, während man in England die volle Lichtstärke bis zu jener Grenze verlangt. Mit der deutschen Vorschrift ist eine Schwächung des Lichtscheins im äußersten hinteren Teile des Lichtbogens, mit der englischen ein Hinausscheinen über die vorgeschriebene Grenze unvermeidlich verbunden.

Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, hat die Großbritannische Regierung es zwar abgelehnt, für deutsche Laternen auf deutschen Schiffen das in England geforderte Zertifikat zu erteilen, aber versprochen, Anweisung an die Beamten des Board of Trade zu erlassen, daß gegen deutsche Laternen auf deutschen Schiffen kein Einspruch erhoben werden soll, sofern den deutschen Vorschriften genügt ist.

Da ein Sonderfall es erwünscht erscheinen läßt, die deutschen Schiffahrtskreise mit dieser Sachlage bekannt zu machen, so ersuche ich Sie, das Erforderliche zu veranlassen und den Beteiligten zu empfehlen, bei etwaiger Beanstandung deutscher Positionslaternen durch britische Beamte das deutsche Prüfungszeugnis vorzulegen.

Im Auftrage.

Hb 9287.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

4. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Trichinenstau in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Berlin, den 80. September 1907.

Vom 1. Oktober d. J. ab ist in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für das nicht lediglich zum Hausgebrauch ausgeschlachtete Schweinefleisch die Trichinenstau allgemein vorgeschrieben.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab sind die Regierungen der genannten Bundesstaaten der in dem Erlass vom 8. November v. J. (GML. S. 376) bezeichneten Vereinbarung beigetreten.

Für den Nachweis der Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen genügt daher fortan auch bei der Einfuhr aus Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die Feststellung, daß das Fleisch aus diesen Staaten stammt.

Wir ersuchen, hiernach das Erforderliche nach Maßgabe des vorerwähnten Erlasses zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

v. d. Hagen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Küster.

Der Minister der geistlichen, des Unterrichts- und Medizinal-Innern.

Im Auftrage.

Lindig.

Im Auftrage.

Förster.

Hb 9004 M. f. S. — 1Ge 9538 M. f. L. — IIa 7946 M. d. S. — M. 8269 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Anlegung von Hammerwerken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Oktober 1907.

Wiederholt ist die Beobachtung gemacht worden, daß bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Hammerwerken die Vorschrift der Technischen Anleitung für Genehmigung gewerblicher Anlagen vom 15. Mai 1895, wonach der Ambosstock auf Sandboden mindestens die zwanzigsfache, auf Steinboden die dreißigfache Schwere des Fallgewichts haben soll, ohne hinreichenden Grund nicht genügend beachtet wird. Nach dem Erlass vom 19. März 1903 (HMBL. S. 89) sind Abweichungen von jener Vorschrift nur ausnahmsweise zulässig, und zwar insbesondere dann, wenn der Hammer „in größerer Entfernung von Wohngebäuden innerhalb eines großen Werkes oder inmitten anderer, Nähe verursachender Betriebe oder auf freiem Felde liegt“. Abgesehen von solchen besonderen Fällen ist für den Ambosstock grundsätzlich das zwanzig- oder dreißigfache Gewicht des Värgewichts zu fordern.

Ich ersuche Sie, den Kreis- und Stadtausschüssen und den für die Genehmigung gewerblicher Anlagen zuständigen Kollegialen Gemeindevorständen sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten die genaue Beachtung der vorerörterten Bestimmungen anzuempfehlen.

Im Auftrage.

III 8195 II.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Dampferzeuger mit kleinem Wasserraume.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Oktober 1907.

Unter Abänderung des Erlasses vom 14. Dezember 1906 (HMBL. S. 400) bestimme ich in Übereinstimmung mit dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern, daß bei den von Ihnen hergestellten Dampferzeugern mit kleinem Wasserraume von den in den §§ 5 und 7 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 geforderten Vorrichtungen unter folgenden Bedingungen abgesehen werden kann:

1. daß Gußeisen sowie Stahlguß zur Herstellung der Kessel nicht verwendet werden,
2. daß das Produkt aus Heizfläche in Quadratmetern und Dampfüberdruck in Atmosphären die Zahl 10 nicht überschreitet,
3. daß im übrigen alle Vorschriften, die für Zulassung von Dampfkesseln gelten, erfüllt sind.

Bei Anträgen auf Genehmigung zur Inbetriebnahme von Kesseln dieser Art ist auf diesen Erlass Bezug zu nehmen.

Im Auftrage.

III 8276.

Neumann.

An Herrn Carl Lücke in Gelsenburg.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Alttona	—	—	Böde	—	—	—
Berlin	—	—	Rechenberg	—	—	—
Berneburg	Rose	—	—	Goebede	—	Schütze
Breslau	—	—	—	Hünze	—	—
Coblenz	Meyer	—	—	—	—	Everts
Dortmund	—	Schmidt	—	—	—	—
Düsseldorf	—	A. Piöl	—	—	—	Wagenseit
Frankfurt a. O. . . .	Schaaf	Hermanns	—	Gille	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	Knauer	—
Halle a. S. . . .	—	—	Fisch	—	—	—
Hannover	—	—	Theuerkauf	—	—	—
Kattowitz	Hoenke	—	—	—	—	—
Posen	—	Delven- thal	—	—	—	Noederer
Stettin	—	Greve	—	—	—	—
Trier	—	Neumann	—	—	—	—
		Schroth	—	—	—	—

*) Im Sinne des Erl. v. 15. 8. 01 (GMBL S. 201).

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Gewerbebetrieb mit Samen im Umherziehen.

Berlin W. 66, den 7. Oktober 1907.

Der Ausschuß der Handelskammern im Regierungsbezirke Lüneburg hat beantragt, die Worte: „mit Ausnahme von Gemüsesamen und Blumensamen“ in § 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung zu streichen, um dadurch den Handel mit Gemüse- und Blumensamen grundsätzlich vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen. Die Ziffer 10 a. a. O. ist durch die Novelle vom 6. August 1896 in die Gewerbeordnung aufgenommen, die erwähnte Ausnahme aber mit Rücksicht auf die Gemeinde Bardowick bei Lüneburg und den Alport Gömingen in Württemberg hinzugefügt worden, deren Einwohner beinahe ausschließlich vom Hauferhandel mit Sämereien leben. (Vergl. Reichstag 1895/96 Sten. Ber. S. 2553 ff.)

Zur Begründung des Antrags hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß sich unzuverlässige Elemente in großer Zahl jene Ausnahmestellung zunutze machen. Alljährlich durchzögen Haufer die Dörfer und böten die verschiedensten Gemüse- und Blumensamen in auffallend buntfarbigen Düten feil. Diese Düten, welche fest verschlossen seien, enthielten vielfach eine ganz andere, und zwar minderwertigere Sorte als auf der Außenseite der Dute angegeben sei. Die feilgebotenen Sämereien hätten oft durch langes Liegen ihre Keimfähigkeit ganz oder zum Teil verloren und seien wertlos. Auf diese Weise würden größere Bestände von Samen, die in einer Saison unverkäuflich geblieben wären, in der nächsten Saison wieder in den Handel gebracht. Die Käufer seien Landleute, kleine Gartenbesitzer und Arbeiter, die um das unverhältnismäßig hohe Kaufgeld betrogen würden und, was weit mehr ins Gewicht falle, Zeit und Arbeit für die Bestellung des Landes unmöglich aufwendeten. Dieser unreelle Samenhandel sei so verbreitet, daß die Landleute sich beim Einkauf auch in guten Geschäften weigerten, in bunten Düten verpackte Sämereien anzunehmen. Durch den geschilderten Hauferhandel würden nicht nur die Käufer geschädigt, sondern auch die angelesenen Saatgeschäfte beeinträchtigt, die, um ihre Kundenschaft nicht zu verlieren, eine mit Aufwand von Zeit und Kapital verbundene sorgfältige Prüfung ihrer Ware vornehmen müßten.

Wir ersuchen Sie, binnen 3 Monaten zu berichten, ob ähnliche Wahrnehmungen in Ihrem Verwaltungsbezirke gemacht sind, die eine Streichung der Ausnahmebestimmung in § 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung notwendig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
von Conrad.

III 7639 M. f. S. u. G. — I A I 188 M. f. L., D. u. F.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme desjenigen in Liegnitz) und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Meisterprüfung für das Maurerhandwerk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. Oktober 1907.

Zu den unter c meines Erlasses vom 17. Juni 1904 (G.M.Bl. S. 340) aufgeführten anerkannten außerpreußischen Baugewerfschulen ist die Baugewerfschule in Coburg neu hinzugereten.

Im Auftrage.
Simon.

IV 10 105.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

5. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Ausscheidung aus gemeinsamen Ortskrankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Oktober 1907.

Ich habe kein Bedenken dagegen, daß die Stadtgemeinde L. nachdem in diese die Landgemeinde R. eingemeindet worden ist, als „beteiligte Gemeinde“ im Sinne des § 48 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes angesehen wird. Danach würde ihr Antrag auf Ausscheidung der in der Gemeinde R. beschäftigten Personen aus der gemeinsamen Ortskrankenkasse für den Landkreis L. in formeller Beziehung eine ausreichende Voraussetzung für die Herbeiführung der Ausscheidung darstellen.

In Vertretung.
Dr. Richter.

III 8138.

An den Herrn Regierungspräsidenten in R.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Allgemeine Krankenkasse für Pinneberg, Pinnebergerdorf und Nellingen (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse „Winfridia“ (E. S.) zu Neuhof,
3. Kranken- und Begräbniskasse der chirurgischen Instrumentenmacher, Bandagisten und Berufsgenossen (E. S.) in Berlin,
4. Krankenunterstützungskasse „zur Bruderliebe“ in Bischofsheim (E. S.),
5. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker und Arbeiter zu Hilterode (E. S.),
6. „Hoffnung“ (E. S.) in Breslau,
7. Kranken- und Sterbekasse der Handwerker von Brieg und Umgegend (E. S.),
8. Vereinigte Maurergesellen-Kranken- und Sterbekasse (E. S.) in Charlottenburg,

9. Allgemeiner Kranken- und Sterbe-Unterstützungsverein der Schneider zu Hannover,
Linden, Vimmer und Döhren (E. S.),
10. Teltower Krankenkasse (für sämtliche Berufszweige) (E. S.), in Teltow.

Berlin, den 26. Oktober 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 8266 II. Ang.

b) Invalidenversicherung.

Betr. Vorsitz im Vorstande der L.B.A. Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 14. Oktober 1907.

Der Landeshauptmann Graf Platen zu Hallermund in Kiel ist vom 1. Oktober 1907 ab durch Beschluss des Provinzialausschusses für den in den Ruhestand getretenen Landeshauptmann von Graba zum Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein bestellt worden.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Oktober 1907.

Dem Antrage des dortigen Magistrats entsprechend, bestimme ich, daß die neunstufige Mittelschule für Mädchen daselbst als gleichwertig den höheren Töchterschulen mit neunjährigem Kursus im Sinne der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (HMBL. S. 14) anzusehen ist. Den Magistrat wollen Sie auf seine Eingabe hiervon schleinigst in Kenntnis setzen, sowie die Vorsteherin der dortigen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen mit entsprechender Anweisung versehen. Auch ersuche ich, eine entsprechende Bekanntmachung zu erlassen.

Im Auftrage.

Dr. Neuhäus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Posen.

Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin W. 66, den 11. Oktober 1907.

Im Anschluß an unseren Erlass vom 24. Juni d. Js. (HMBL. S. 244 ff., Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 563 ff.), betreffend die Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde, bemerken wir, daß die von uns noch zu erlassenden neuen Prüfungsordnungen erstmalig im Herbst 1908 zur Anwendung kommen werden. Die letzten Prüfungen nach den bisherigen Prüfungsordnungen sind im Frühjahr 1908 abzuhalten; zu ihnen können zugelassen werden alle Bewerberinnen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober d. Js. begonnen, sowie alle wissenschaftlichen Lehrerinnen, die auf ihre Ausbildung als Handarbeitslehrerin mindestens ein halbes Jahr verwandt haben.

Vom Herbst 1908 ab werden zu den Prüfungen nur noch solche Bewerberinnen zugelassen, die nach den Bestimmungen vom 24. Juni d. Js. ausgebildet sind.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Simon.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

von Bremen.

IV 10 124 II M. f. h. — U III C 3473 M. d. g. Ang.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und an die Königliche Provinzialschulkollegien.

Betr. Jahresberichte der Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Oktober 1907.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 29. September 1902 (GMBL S. 371) ersuche ich, künftig von den alljährlich herauszugebenden Jahresberichten der staatlichen und vom Staate unterstützten Baugewerbeschulen, Maschinenbauschulen und ähnlichen Fachschulen für Metallindustrie, keramischen, kunstgewerblichen Fach- und Handwerkerschulen Ihres Bezirks, soweit die Jahresberichte im Wege der Vervielfältigung hergestellt werden, alsbald nach ihrem Erscheinen auch dem Herrn Finanzminister je ein Druckexemplar einzureichen.

Die für die Anstalten erforderlichen Abdrücke dieses Erlasses sind beigefügt.

Im Auftrage.

IV 9229.

Simon.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Magistrat hier.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. Oktober 1907.

Ich ersuche Sie, die Leitungen der größeren gewerblichen Fortbildungsschulen darauf aufmerksam zu machen, daß es sich oft empfehlen wird, bei der Übertragung von Zeichenunterricht, namentlich auch bei der Anstellung von Zeichenlehrern im Hauptamte, solche Bewerber zu berücksichtigen, die die Prüfung als Zeichenlehrer für eine der allgemeinen Unterrichtsverwaltung unterstehende Schulgattung abgelegt haben. Wenn diese auch im gewerblichen Fachzeichnen nicht ausgebildet sind, so kann von ihnen doch erwartet werden, daß sie sich auf diesem Gebiete vermöge ihrer gründlichen Vorbildung rasch einarbeiten, wenn sie an den von mir veranstalteten Fachzeichenkursen teilnehmen. Hinzu kommt, daß neuerdings bei der hiesigen Königlichen Kunsthalle auch Handfertigkeitsunterricht eingeführt ist, so daß unter Umständen die geprüften Zeichenlehrer auch Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesem Gebiete mitbringen.

Im Auftrage.

VI 10 081

Dr. Neuhans.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

VI. Richtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Statistik des Deutschen Reiches, Band 177. Die Krankenversicherung im Jahre 1905. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Änderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Band 7 Heft 1. Berlin, Verlag Franz Bahlen.